



## Verordnung

des Stadtrates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 22.02.2017, Zahl 640/002-2017 I, womit für die 2. Mai-Straße, die Kirchgasse und die Faschinggasse, 9100 Völkermarkt, im Zusammenhang mit Bauarbeiten „BVH Wohnanlage Völkermarkt – meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn und Siedlungsgenossenschaft“ verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 6/2017 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2015, werden zufolge Delegation aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.2.1974 anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 01.03.2017 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen vom 06.03.2017 bis 31.05.2017 wie folgt verordnet:

### § 1

#### Verkehrsmaßnahmen

1. Das Gefahrenzeichen „Baustelle“ gem. § 50 Z 9 StVO vor dem unmittelbaren Arbeitsbereich.
2. In der 2. Mai Straße ist im verordneten Zeitraum während der Gründungs- und Baugrubensicherungsmaßnahmen (Spritzbetonsicherung) und während der Arbeiten im Tiefgeschoss das Fahren ab Haus 2. Mai-Straße Nr. 1 verboten. Die Sperre ist mittels einem Scherengitter und dem Verbotsschild gemäß § 52 Z 1 StVO [„Allgemeines Fahrverbot“] kundzumachen. Ein Vorankünder der Sperre ist im Bereich der Kreuzung mit dem Hauptplatz aufzustellen.
3. Sperre des nördlichen Gehweges im Arbeitsbereich. Die Fußgänger haben den südlichen Gehweg zu nutzen.
4. Ein Halte- und Parkverbot für die südlichen Längsparkplätze in der 2. Mai-Straße ab dem Hauptplatz für die Dauer der gesamten Bauarbeiten. Das Halte- und Parkverbot ist durch Aufstellung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 Ziff. 13 b) kundzumachen.
5. Aufhebung der Einbahnregelung in der 2. Mai-Straße für die Dauer der Totalsperre in der 2. Mai Straße bis zum Haus 2. Mai-Straße Nr. 1.
6. Für die Dauer der Totalsperre das Gefahrenzeichen „Achtung Gegenverkehr“ gemäß § 50 Z 14 StVO im Bereich der Kreuzung mit dem Hauptplatz.
7. Ein Halte- und Parkverbot ab der Kante Haus Nr. 18/Ecke Kirchgasse bis nach dem Haus Griffner Straße 2 für die Dauer der gesamten Bauarbeiten. Das Halte- und Parkverbot ist durch Aufstellung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 Ziff. 13 b) kundzumachen.
8. Aufhebung der Einbahnregelung für die Dauer der Totalsperre in der 2. Mai Straße für Baustellenfahrzeuge ab der Kreuzung Griffner Straße – Mettinger -Straße – Kreuzbergstraße bis

zum Haus 2. Mai-Straße Nr. 1. Diese Aufhebung für Baustellenfahrzeuge ist mittels Zusatztafel „ausgenommen Baustellenfahrzeuge“ unter dem verordneten Vorschriftszeichen gemäß § 52 a) Z 2 StVO „Einfahrt verboten“ kundzumachen.

9. Vor dem Haus Kirchgasse Nr. 18 ein Verkehrsspiegel gegenüber Faschinggasse zur Verbesserung der Sicht auf von links kommende Baustellenfahrzeuge.

10. Im Bereich des gemäß § 52c Z 24 StVO verordneten „Halt“ in der Faschinggasse das Gefahrenzeichen gemäß § 50 Z 16 „andere Gefahren“ mit einer Zusatztafel „Baustellenfahrzeuge von links“.

11. Im Bereich des gemäß § 52c Z 24 StVO verordneten „Halt“ in der Kirchgasse (Kreuzung mit der 2. Maistraße) das Gefahrenzeichen gemäß § 50 Z 16 „andere Gefahren“ mit einer Zusatztafel „Baustellenfahrzeuge von rechts“.

12. Für die öffentlichen Parkplätze auf dem Parkplatz Faschinggasse ein Halte- und Parkverbot. Das Halte- und Parkverbot ist durch Aufstellung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 Ziff. 13 b) kundzumachen.

13. Gefahrenstellen auf der Fahrbahn bzw. unmittelbar neben der Fahrbahn, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Baustelle stehen, sind entsprechend (Absicherung und Beleuchtung) zu kennzeichnen und gemäß den Bestimmungen der StVO 1960 abzusichern.

14. Notwendige Umleitungstrecken sind zu kennzeichnen.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Verkehrszeichen durch das bauausführende Unternehmen G. Hinteregger & Söhne, Baugesellschaft m.b.H., Filiale Klagenfurt, Völkermarkter Straße 144/ 1. OG, 9020 Klagenfurt, in Kraft.

## § 3

### Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 99 StVO bestraft.

Der/die Bürgermeister/in

Valentin Blaschitz

Ergeht an:

1. G. Hinteregger & Söhne, Baugesellschaft m.b.H., Filiale Klagenfurt, Völkermarkter Straße 144/ 1. OG, 9020 Klagenfurt (per Email: [klagenfurt@hinteregger.co.at](mailto:klagenfurt@hinteregger.co.at))
2. Polizeiinspektion Völkermarkt (per Email: [pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at](mailto:pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at))  
9100 Ritzingstraße 3
3. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt  
Verkehrsreferat (per Email: [bhvk.verkehr@ktn.gv.at](mailto:bhvk.verkehr@ktn.gv.at))  
9100 Völkermarkt
4. Wirtschaftskammer Kärnten  
Bezirksstelle Völkermarkt (per Email: [voelkermarkt@wkk.or.at](mailto:voelkermarkt@wkk.or.at))  
9100 Klagenfurter Straße 10

5. Straßenverwaltung i.H.
6. G4S im Haus
7. Amtstafel
8. z.A